

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.
Sachbearbeiterin

diana.seeber-grimm@bmj.gv.at
+43 1 521 52-30214116
Museumstraße 7, 1070 Wien

Dr. Roland Bresich, LL.M., Oberrat
Sachbearbeiter der Stabstelle für Datenschutz

roland.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.051.865

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur Geschäftszahl: 2020-0.823.240

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum oben genannten Entwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird

Zu Z 37 (§ 37 Abs. 3 und 4):

Die Verwendung der Begriffe „in schriftlicher Form“ und „in elektronischer Form“ (§ 37
Abs. 3 und 4) dürfte auf einem Missverständnis beruhen: Die Wendung „in schriftlicher
Form“ meint nämlich in der Regel „unterschrieben“ im Sinn des § 886 ABGB, ungeachtet
dessen, ob die Unterlagen auf Papier zu übersenden sind oder elektronisch. Auch eine „in

elektronischer Form“ übermittelte Unterlage kann daher „in schriftlicher Form“ errichtet sein, nämlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 4 Abs. 1 SVG).

Zu Z 48 (§ 57 Abs. 6):

Im vorgeschlagenen § 57 Abs. 6 wird der Rechtsmittelzug gegen Bescheide der Wahlkommission statt zur Landesverwaltungsgerichtsbarkeit an das BVwG geführt. Eine Begründung dafür enthalten die Erläuterungen nicht, auch in der WFA ist dazu nichts enthalten. Der Entwurf wäre dementsprechend zu ergänzen.

Grundsätzliches:

Der Entwurf regelt zahlreiche Datenverarbeitungen (insbesondere Datenübermittlungen). Dabei stellt sich grundlegend die Frage, wer Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO der Datenverarbeitung ist bzw. ob die in den betreffenden Bestimmungen des Entwurfes genannten Empfänger der personenbezogenen Daten (z. B. die Bundesvertretung wahlwerbenden Gruppen, zugelassene Kandidaten sowie die Kontrollkommission) eigenständige Verantwortliche der Datenverarbeitung sind. Nachdem dem Verantwortlichen auch die Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß den Art. 12 ff DSGVO zukommen, sollten entsprechende Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Allgemein wäre auch zu erläutern, ob aufgrund des Entwurfes personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 DSGVO (z. B. personenbezogene Daten zur politischen Meinung oder zur weltanschaulichen Überzeugung) verarbeitet werden.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 2, 2a, 2b und 3):

Es sollte in den Erläuterungen konkret dargestellt werden, ob bzw. welche personenbezogenen Daten aus dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen für die Berechnung der Anzahl der Studierenden verarbeitet werden.

Zu den Z 15 (§ 6 Abs. 1 und 2), 19 (§ 13 Abs. 4 und 5) und 26 (§ 24 Abs. 4 und 5):

Fraglich erscheint hinsichtlich der Verwendung elektronischer Datenträger gemäß § 6 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 4 und 5 und § 24 Abs. 4 und 5, welche Datensicherheitsmaßnahmen für die Speicherung der Daten (z. B. Verschlüsselung) und Übermittlung der Datenträger (z. B. persönliche Übergabe oder mit Boten) vorgesehen

sind. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden. Erläutert werden sollte zudem auch, zu welchem Zweck die in diesen Bestimmungen genannten Datenarten (etwa die Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und § 24 Abs. 4) unbedingt benötigt werden.

Die Erforderlichkeit der Ausnahme der Anwendbarkeit des § 107 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, sowie der Zweck der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten für drei Jahre gemäß § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 sollte ebenfalls näher erläutert werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 24 Abs. 5 andere Lösungszeitpunkte für die Auszüge aus den Verzeichnissen vorsehen. Allgemein stellt sich diesbezüglich auch die Frage, wie die Löschung kontrolliert wird bzw. ob die Durchführung der Löschung zumindest bestätigt werden muss.

Zu Z 29 (§ 30 Abs. 4 und 5):

Es stellt sich die Frage, ob das Verzeichnis der Studienvertreter gemäß § 30 Abs. 5 allenfalls elektronisch geführt wird.

Zu Z 30 (§ 31 Abs. 1, 1a, 1b und 1c):

Der Zweck und die Erforderlichkeit der Veröffentlichung der Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen, gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat, auf der Webseite der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der betreffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sollten – über die in den Erläuterungen genannten „Transparenzgründe“ hinaus – ausführlicher erläutert werden. Vor allem stellt sich auch die Frage, ob damit allenfalls auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden.

Zu Z 33 (§ 33 Abs. 5a und Abs. 6):

Es sollte näher dargelegt werden, zu welchem Zweck der Bundesminister von der Wahl, Abwahl oder dem Rücktritt des Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist.

Zu den Z 37 (§ 37 Abs. 3 und 4), 40 (§ 40 Abs. 3) und 49 (§ 63 Abs. 1):

Fraglich ist, wozu die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Bundesminister gemäß § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 konkret erforderlich ist. Es wäre ausführlicher zu erläutern, weshalb für Zwecke des Aufsichtsrechts sowie der Aufsichtspflicht die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht unbedingt erforderlich ist. Allgemein ist auch anzumerken, dass die bloße Regelung einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für sich alleine noch keine Rechtsgrundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten darstellt. Für eine Übermittlung personenbezogener Daten müsste eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie § 1 Abs. 2 DSG vorliegen (bzw. geschaffen werden).

Allgemein ist zu § 37 Abs. 3 und 4 sowie § 63 Abs. 1 anzumerken, dass auch die Vorlage von Berichten und Protokollen mit personenbezogenen Daten (sowie Auskünfte über personenbezogene Daten) an die Kontrollkommission nur dann erfolgen darf, wenn diese personenbezogenen Daten für die Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich sind.

Zu Z 54 (§ 65 Abs. 4):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob der Bericht der Kontrollkommission auch personenbezogene Daten enthält bzw. zu welchem Zweck diese an den Bundesminister übermittelt werden müssen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

25. Januar 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt